

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO
NRW zur Fortsetzung der finanziellen Förderung in der
Kindertagespflege im Zeitraum 16.03.2020 bis 19.04.2020**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Dringlichkeitsentscheidung Jugendhilfeausschuss	24.03.2020	Entscheidung

Dringlichkeitsentscheid:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW folgende Entscheidung getroffen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen auch für den Zeitraum des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW am 13.03.2020 angeordneten Betretungsverbot von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 19.04.2020 fortzusetzen.

Erläuterungen:

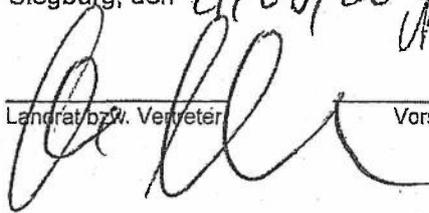
Mit Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 wurde ein Betretungsverbot von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen ausgesprochen, um die weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Lediglich für Kinder, deren Eltern in einem kritischen Infrastrukturbereich tätig sind, wird das Betreuungsangebot ausnahmsweise fortgesetzt.

Tagespflegepersonen müssen ihre durch das Kreisjugendamt finanziell geförderte Betreuungstätigkeit nun zunächst einstellen. Längere Unterbrechungen der Tagespflegetätigkeit führen in der Regel zu direkten Kürzungen der Förderbeträge. Ausnahmen hierzu sind in der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder geregelt. So wird zum Beispiel bei von Tagespflegepersonen nicht zu vertretenden Unterbrechungen wie Erkrankung des zu betreuenden Kindes oder der Tagespflegeperson die Förderung fortgesetzt. Das nun ausgesprochene Betretungsverbot entspricht ebenfalls einem von den Tagespflegepersonen nicht zu vertretenden Umstand. Darüber hinaus stellt es einen schweren Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Tagespflegepersonen dar. Dieser Eingriff ist zum Zwecke der Eindämmung des Corona-Virus zwar gerechtfertigt, bedeutet für den Fall, dass Fördergelder nun gekürzt würden gleichwohl den vollständigen Verlust des existenzsichernden monatlichen Einkommens.

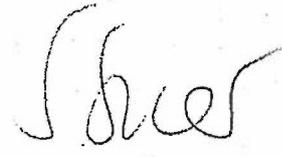
Das Landesjugendamt hat am 18.03.2020 darüber informiert, dass von dort die Förderung der Kindertagespflege weiter sichergestellt wird. Aus diesen Gründen ist in der derzeitigen Ausnahmesituation auch von Seiten des Kreisjugendamtes die Zahlung der Fördergelder zunächst bis zum 19.04.2020 fortzusetzen, auch wenn tatsächlich teilweise keine Betreuung stattfindet. In wie weit darüberhinaus bei einer Verlängerung des Betretungsverbotes die Förderung fortgesetzt werden kann, ist Mitte April neu zu entscheiden.

Die Dringlichkeit der Beschlussfassung ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Tagespflegepersonen zeitnah die Fortführung der finanziellen Förderung zusichern zu können. Ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.05.2020 ist den

Tagespflegepersonen nicht zuzumuten, da im Übrigen aufgrund der Corona-Situation nicht sicher ist, ob die Sitzung wie geplant stattfinden wird.

Siegburg, den 24/07/20 *H. Künst*

Landrat bzw. Vertreter

Vorsitzende des JHA


Stellv. Vorsitzende des JHA

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** 0.51.10

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv in €</u> pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen			Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	
Gesamt:				

<u>investiv in €</u> pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich